

Rechtsauskunft

Anstellungsbedingungen Mittelschullehrpersonen

Sachverhalt:

Eine Lehrperson französischer Muttersprache mit einem Universitätsabschluss in Deutscher und Englischer Literatur will eine Anstellung an einer st.gallischen Mittelschule erwirken.

1. Art. 49 Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) verlangt zur Wahl oder Erteilung eines Lehrauftrags i.d.R. ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Da aufgrund der französischen Muttersprache die Lehrtätigkeit im Fach «Deutsch» oder «Englisch» wenig Sinn machen würde, fragt sich, ob es allenfalls möglich wäre, eine Lehrtätigkeit im Fach «Französisch» auch ohne Hochschulabschluss in Französisch aufzunehmen.
 2. Besteht eine Mindestanzahl Fächer, die eine Lehrperson zu unterrichten hat?
-

Rechtsslage:

1. Es dürfen ausschliesslich Fächer erteilt werden, in denen ein universitärer Abschluss vorliegt. So reicht es z.B. auch für eine Lehrperson im Fach «Deutsch» nicht, deutscher Muttersprache zu sein.
 2. An den Kantonsschulen werden auch Lehrpersonen für ausschliesslich ein Fach angestellt. In der Regel besteht die Berechtigung zur Erteilung von zwei Fächern: Haupt- und Nebenfach. Für eine bestimmte Anstellung z.B. aus Stundenplan- oder Teambindungsgründen kann eine Fächerkombination erwünscht sein (z.B. Sport und Deutsch).
-

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko, yb / 19. Juli 2011, angepasst wm / Juni 2016, geprüft ha / Juli 2022